

6. Betriebsärztliche Betreuung

Schutz der Gesundheit von Leiharbeitnehmern bei der Arbeit und medizinisch verantwortlicher Einsatz.

6.1 Wird auf Basis der Gefährdungsbeurteilungen festgelegt, für welche Tätigkeiten regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen notwendig sind? *

Ziel

Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Leiharbeitnehmer nur Tätigkeiten ausüben, für die sie medizinisch geeignet sind.

Mindestanforderungen

- Ermittlung der gewerkebezogenen (siehe 2.1) und arbeitsplatzbezogenen Tätigkeiten (siehe 2.2), für die Anforderungen bezüglich der medizinischen Tauglichkeit gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. „Pflichtuntersuchungen“ / „Angebotsuntersuchungen“) ¹.
- Die Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durch qualifizierte Arbeitsmediziner ist vertraglich sichergestellt.

Dokumente

- Übersicht der erforderlichen speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen je Funktion.
- Abschluss und Inhalt eines Vertrages zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.
 - Nachweis der betriebsärztlichen Qualifikation (Ärzttekammer-Urkunde)
 - Nachweis der betriebsärztlichen Ermächtigung zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Untersuchungen, die in dem Unternehmen benötigt werden (z. B. für Strahlenschutzuntersuchungen)

¹ (Übernommen von Dok. 003)

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind für besondere Gefährdungen gesetzlich vorgeschrieben oder empfohlen. Mit der Durchführung dürfen nur Ärzte beauftragt werden, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen. Der beauftragte Arzt hat für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Maßgeblich sind u. a. die **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**, die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung sowie die Röntgen- und Strahlenschutzverordnung. Einige Untersuchungen dürfen nur von besonders ermächtigten Ärzten durchgeführt werden, z. B. **Röntgen- und Strahlenschutzverordnung**.

6.2 Werden die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Leiharbeitnehmer durchgeführt?

*

Ziel

Einsatz von Leiharbeitnehmern, die medizinisch zur Ausübung ihrer Tätigkeit geeignet sind.

Mindestanforderungen

- Leiharbeitnehmer absolvieren bei ermitteltem Bedarf (siehe 6.1) die notwendige spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch qualifizierte Arbeitsmediziner.
- Die arbeitsmedizinischen Untersuchungen der Leiharbeitnehmer erfolgen systematisch vor ihrer Beschäftigung am Tätigkeitsort des Entleihers und vor der Arbeitswiederaufnahme nach einer Krankheit oder nach einem Unfall sowie nach dem Einsatz.
- Führung der Vorsorgekartei mit Aufstellung der beteiligten Leiharbeitnehmer sowie Festlegung der Untersuchungshäufigkeit.
- Bei Umgang mit krebserzeugenden Stoffen Meldung der Leiharbeitnehmer gemäß **staatlicher / berufsgenossenschaftlicher Vorschriften**.

Dokumente

- Projektbezogene Aufstellung der Leiharbeitnehmer mit den notwendigen speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen
- Führung der Vorsorgekartei gemäß **staatlicher / berufsgenossenschaftlicher Vorschriften (z. B. ArbMedVV)** mit Aufstellung der beteiligten Leiharbeitnehmer sowie Festlegung der Untersuchungshäufigkeit
- Meldung von Leiharbeitnehmern bei Umgang mit krebserzeugenden Stoffen (nur bei ermitteltem Bedarf)

6.3 Bietet der Personaldienstleister den Leiharbeitnehmern die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis arbeitsmedizinisch¹ untersuchen zu lassen, unabhängig vom Risiko, welchem sie ausgesetzt sind? ▲

Ziel

Die Arbeitnehmer sollten unabhängig von den ermittelten Gefährdungen die Möglichkeit haben, sich an einen Arbeitsmediziner zu wenden.

Mindestanforderungen

- Festlegung der Möglichkeit zur Konsultation eines Arbeitsmediziners.
- Unterrichtung des Personals über diese Möglichkeit.
- Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen¹ sowie Beratung durch qualifizierte Arbeitsmediziner.

Dokumente

- Vertragliche Vereinbarung mit einem qualifizierten Arbeitsmediziner, in dem die Möglichkeit der Mitarbeiter festgelegt ist, sich auf freiwilliger Basis arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen inkl. Nachweis der betriebsärztlichen Qualifikation (Ärztammer-Urkunde)
- Aushang und/oder Unterrichtsnachweis
- Nachweise über durchgeführte allgemeine arbeitsmedizinische Untersuchungen.

¹ **Übernommen von Dok. 003**

Neben den vorgeschriebenen geregelten arbeitsmedizinischen Untersuchungen, z. B. gem. **ArbMedVV, berufsgenossenschaftliche Vorschriften, weiterer staatlicher Vorschriften, wie z. B. Röntgen- und Strahlenschutzverordnung** etc. können z. B. folgende freiwillige arbeitsmedizinische Untersuchungen angeboten werden:

- Allgemeine arbeitsmedizinische Sehtests, z.B. für alle Autofahrer
- Arbeitsmedizinisch-orthopädisch orientierte Untersuchungen bei Rückenproblemen im Rahmen von Screening-Aktionen
- Arbeitsmedizinisch-kardiologisch orientierte Untersuchungen, z. B. Herz-Kreislaufkrankung bei Stressbelastung